

Pflegegeld Pflegeversicherung

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/leistungen-der-pflegeversicherung/leistungen-im-ueberblick.html>

Das Wichtigste in Kürze

Pflegegeld erhalten Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 zur eigenen Verfügung von der Pflegekasse, um deren häusliche Pflege selbst sicherzustellen. Diese erfolgt oftmals durch Angehörige, Freunde oder auch Nachbarn. Das Pflegegeld kann als Anerkennung für pflegerische Tätigkeiten und Unterstützung im Haushalt an die jeweilige Pflegeperson weitergereicht werden. Pflegegeld muss beantragt werden und ist steuerfrei.

Wer bekommt Pflegegeld?

Bevor Versicherte sich für die häusliche Pflege und Bezug von Pflegegeld entscheiden, sollten vorab folgende Fragestellungen geklärt sein:

- Kann die Pflege zu Hause von einer Pflegeperson (Angehörige, Freunde oder Nachbarn) sichergestellt werden?
- Kann die Pflegeperson alle anfallenden Pflegetätigkeiten übernehmen?
- Ist die Pflege zu Hause aufgrund des Gesundheitszustandes überhaupt möglich?

Anspruchsberechtigt ist die pflegebedürftige Person. Sie bekommt Pflegegeld anstelle der [Pflegesachleistung](#) oder als Teil der [Kombinationsleistung](#) für die Pflege durch eine selbst beschaffte Pflegeperson (z.B. Angehörige, Nachbarn, ehrenamtliche Pflegepersonen, erwerbsmäßige Pflegekräfte oder eine von der pflegebedürftigen Person angestellte Pflegekraft).

Pflegegeld zählt nicht als Einkommen der pflegebedürftigen Person. Wenn die pflegebedürftige Person das Pflegegeld an die Pflegeperson weiterleitet, gilt dies ebenfalls nicht als Einkommen, **außer** die Pflegeperson wird im Rahmen eines Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses für die pflegebedürftige Person tätig.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Pflegegeld

Um Anspruch auf Pflegegeld zu haben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die pflegebedürftige Person erhält keine Entschädigungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ([Pflegegeld Unfallversicherung](#)).
- Pflege im häuslichen Bereich, d.h. im eigenen Haushalt, in einem anderen Haushalt, in welchem die pflegebedürftige Person aufgenommen wurde, oder in einer anderen ambulanten Wohnform, auf jeden Fall **nicht** in einem Pflegeheim.
- Prinzipiell müssen die [Vorversicherungszeit](#) erfüllt, die [Pflegebedürftigkeit](#) festgestellt und die Pflegeleistung bei der Pflegekasse beantragt werden.

Verhältnis zu anderen Leistungen der Pflegeversicherung

- Das Pflegegeld und die Pflegesachleistung schließen sich in der Regel aus; möglich ist allerdings eine [Kombinationsleistung](#).
- Neben dem Pflegegeld können zudem [Pflegehilfsmittel](#) beansprucht werden.
- Zudem kann der [Entlastungsbetrag](#) genutzt werden. Das geht bereits bei Pflegegrad 1.
- Es ist trotz Bezug von Pflegegeld möglich, dass die pflegebedürftige Person in einer Einrichtung der [Tages- und Nachtpflege](#) betreut wird.
- Bei [Kurzzeitpflege](#) wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegelds bis zu 8 Wochen fortbezahl, bei [Ersatzpflege](#) bis zu 6 Wochen. Die zeitliche Höchstdauer ist seit 1.1.2024 von bisher 6 auf 8 Wochen für Pflegebedürftige bis 25 Jahren mit Pflegegrad 4 und 5 gestiegen. Zum 1.7.2025 gilt dies für **alle** Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2.

Höhe

Die Pflegekasse bezahlt für eine selbst beschaffte Pflegeperson monatliches Pflegegeld in folgender Höhe:

Pflegegrad Pflegegeld 2025

1	0 €
2	347 €
3	599 €
4	800 €
5	990 €

Pflegegeld wird immer im Voraus am 1. eines Monats für diesen Monat geleistet.

Regelungen bei Krankenhausaufenthalt, Heimunterbringung und Todesfall

- Tritt die Pflegebedürftigkeit erst im Laufe eines Monats ein, wird das Pflegegeld anteilig nach Tagen gezahlt.
- Bei vollstationärer [Krankenhausbehandlung](#), einer stationären [medizinischen Reha-Maßnahme](#) oder [häuslicher Krankenpflege](#) wird das Pflegegeld bis zu 4 Wochen weiterbezahlt (§ 34 Abs. 2 SGB XI).
- Wird die pflegebedürftige Person dauerhaft in einem Pflegeheim untergebracht (§ 71 Abs. 2 SGB XI), erhält sie **kein** Pflegegeld.
- Verstirbt die pflegebedürftige Person, wird das Pflegegeld für den Restmonat nicht zurückgefordert.

Auslandsaufenthalt

Pflegegeld kann auch bei Wohnsitz oder längerem Aufenthalt in Ländern der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bezogen werden.

Handelt es sich bei dem Aufenthalt oder Wohnsitz um Länder, die nicht zur EU bzw. zum EWR zählen, wird Pflegegeld nur bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einer Dauer von 6 Wochen bezahlt.

Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass die pflegebedürftige Person trotz des Auslandsaufenthalts bzw. -wohnsitzes weiterhin in Deutschland pflegeversichert ist.

Verpflichtender Beratungseinsatz

Bei Bezug von Pflegegeld ist eine [Pflegeberatung](#) im häuslichen Umfeld (in der Regel durch einen ambulanten Pflegedienst) **Pflicht**:

- bei Pflegegrad 2 und 3 halbjährlich,
- bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich.

Die Beratung soll Pflegepersonen in der praktischen Pflege unterstützen. Dies können Tipps zu [Pflegehilfsmitteln](#), [Wohnumfeldverbesserung](#) oder [Entlastungsangebote für Pflegepersonen](#) sein.

Termine für diese sog. Beratungseinsätze muss die pflegebedürftige- oder angehörige Person eigenständig vereinbaren. Bei Versäumnis oder Verweigerung der Beratung drohen Kürzungen oder Streichungen des Pflegegelds.

Bei [Pflegegrad](#) 1 können Beratungseinsätze vereinbart werden, sind aber nicht verpflichtend.

Auf Wunsch der pflegebedürftigen Person kann seit 1.7.2022 bis zum 31.3.2027 jede zweite Beratung per Videokonferenz erfolgen. Die erste Beratung **muss** im häuslichen Umfeld stattfinden.

cg:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/b/beratungseinsaetze.html>

Pflegegeld beantragen

Um Pflegegeld zu erhalten, reicht ein formloser [Antrag](#) bei der Pflegekasse. Der Antrag kann von der pflegebedürftigen Person selbst oder einer angehörigen Person gestellt werden.

Wird Pflegegeld auf andere Sozialleistungen angerechnet?

Das Pflegegeld wird nicht auf Sozialleistungen wie [Bürgergeld](#), [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#) oder [BAföG](#) angerechnet. Dies gilt sowohl für die pflegebedürftige Person als auch für Angehörige und Personen, die aus einer sittlichen Verpflichtung heraus pflegen. Sittliche Verpflichtung bedeutet, dass eine Person gepflegt wird, weil eine enge Beziehung besteht und es als moralische Pflicht angesehen wird, zu helfen. Das Pflegegeld, das die pflegebedürftige Person an helfende Personen weitergibt, wird nicht als Einkommen auf deren Sozialleistungen angerechnet.

Welche Leistungen kürzen das Pflegegeld?

Das Pflegegeld kann anteilig gekürzt werden durch:

- Blindengeld oder ähnliche Leistungen: z.B. Landesblindengeld, bis zu 50 % ([Blindenhilfe](#))
- [Landespflegegeld](#) (ausgenommen das Landespflegegeld in Bayern)

Muss Pflegegeld versteuert werden?

Die steuerliche Behandlung des Pflegegeldes hängt davon ab, ob die Person selbst pflegebedürftig ist oder als Pflegeperson tätig ist:

- **Für pflegebedürftige Personen:** Das Pflegegeld ist steuerfrei und dient zur Sicherung der häuslichen Pflege. Es wird in der Regel an die pflegende Person weitergegeben.
- **Für Pflegepersonen:** Das Pflegegeld ist steuerfrei, wenn die Pflege durch Angehörige oder aufgrund einer sog. sittlichen Verpflichtung erfolgt. Eine sittliche Verpflichtung bedeutet, dass die Pflege aufgrund einer engen Beziehung und moralischen Pflicht erbracht wird, nicht um Geld zu verdienen. Kann die Pflegeperson keine sittliche Verpflichtung nachweisen und ist nicht verwandt, muss das Pflegegeld versteuert werden. Das Finanzamt erkennt eine sittliche Verpflichtung an, wenn eine enge Beziehung zur pflegebedürftigen Person besteht, wie etwa bei einem eheähnlichen Partner, Stiefkind oder Stiefelternteil. Bei Freundschaften ist es schwieriger, eine sittliche Verpflichtung nachzuweisen.

Pflegegeld ohne Angabe von Pflegepersonen

Wenn Pflegebedürftige keine Pflegeperson angeben, stellt die Pflegekasse oft auf [Pflegesachleistungen](#) um, also auf Leistungen von [ambulanten Pflegediensten](#), und streicht das Pflegegeld. Aber auch ohne Angabe einer Pflegeperson, darf die Pflegekasse das Pflegegeld nicht streichen, solange durch die regelmäßigen Pflichtberatungseinsätze nachgewiesen wird, dass die Pflege gesichert ist.

Die Pflege kann z.B. durch wechselnde Privatpersonen (z.B. Freunde oder Nachbarn) sichergestellt werden, die nicht wollen, dass die pflegebedürftige Person ihre Daten bei der Pflegeversicherung angibt.

Nach der Definition der Pflegekassen sind Pflegepersonen nur "nicht erwerbsmäßig Pflegende". Pflegebedürftige können Pflegegeld aber auch erhalten, wenn sie teilweise oder ausschließlich von erwerbsmäßig tätigen Personen gepflegt werden, das heißt von Menschen, die beruflich pflegen. Dabei ist egal, ob diese passend ausgebildet oder ungelernt sind, solange die Pflege sichergestellt ist. Das Pflegegeld ist dann allerdings nur ein kleiner Zuschuss zu den sehr viel höheren tatsächlichen Pflegekosten. [Assistenzleistungen](#) der ambulanten [Eingliederungshilfe](#) können einen weiteren Teil der Kosten für die Unterstützung durch professionelle Kräfte decken.

Wenn Pflegebedürftige keine Pflegeperson bei der Pflegekasse angeben, sollten sie erklären, wie sie die Pflege ohne Pflegeperson sicherstellen. Sie sollten sich nicht dazu drängen lassen, Pflegesachleistungen zu akzeptieren oder eine Pflegeperson (auch nicht "pro forma") anzugeben. Manche Menschen organisieren ihre Pflege selbst, weil ambulante Pflegedienste nicht immer verfügbar sind oder nicht gut zu ihren Bedürfnissen passen, z.B. Menschen mit [Demenz](#), Menschen mit psychischen Erkrankungen oder jüngere Menschen die Pflege benötigen.

Ausnahme: Eine Pflegeperson **muss** benannt werden, wenn Pflegebedürftige [Verhinderungspflege](#) in Anspruch nehmen wollen.

lm: Hier habe ich noch länger recherchiert und nachgedacht und glaube, wir sollten uns nicht um eine klare Aussage dazu drücken, was passiert, wenn die Pflege komplett erwerbsmäßig durchgeführt wird.

Offenbar steht das Pflegegeld den Betroffenen auch dann zu, wenn die Pflege ausschließlich durch erwerbsmäßige "private Pflegehilfen" gesichert wird, die sehr viel mehr kosten als nur das Pflegegeld und wenn das Pflegegeld als Zuschuss dafür genommen wird.

Quelle: Krauskopf/Sieper, 122. El Mai 2024, SGB XI § 37 Rn. 12, beck-online: "Art. 1 Nr. 13 Buchst. a 1. SGB XI-ÄndG vom 14.6.1996 (BGBI. I 830) hat durch Streichung der Wörter „durch eine Pflegeperson“ in Abs. 1 S. 1 aF klargestellt, dass das Pflegegeld sowohl bei einer Pflege durch Familienangehörige, Freunde und Nachbarn als ehrenamtliche Pflegepersonen iSv § 19 oder auch durch erwerbsmäßige Pflegekräfte gezahlt wird (BT-Drs. 13/3696, 13). [...] Ob die pflegebedürftige Person das Pflegegeld zur Finanzierung professioneller Pflegekräfte einsetzt („Arbeitgebermodell“) oder es als Anerkennung für ehrenamtliche Personen verwendet, bleibt ihr überlassen [...]"

Deswegen habe ich entsprechend umformuliert. Es geht ja nicht nur, das Pflegegeld zu bekommen, wenn es keine feste Pflegeperson gibt, sondern auch, wenn es gar keine Pflegeperson (per Definition nicht erwerbsmäßig) gibt, sondern nur erwerbsmäßige Pflege stattfindet. Es ist ja auch erlaubt, z.B. das Pflegegeld als Zuschuss für die Pflege durch ungelernte Angestellte durchführen zu lassen, oder Dienstleister zu beauftragen, die keine Pflegedienste sind, sondern z.B. Assistenzdienste. Natürlich reicht das Pflegegeld dafür bei weitem nicht aus, aber das heißt ja nicht, dass es nicht als Zuschuss verwendet werden könnte.

Das mit der Eingliederungshilfe habe ich auch nochmal umformuliert, damit es nicht so klingt, als sei Eingliederungshilfe Pflege. Die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und Pflege ist ja sehr schwierig, weil es im Einzelfall oft die gleichen Tätigkeiten sein können.

Ich vermute, dass das Pflegegeld gestrichen werden kann, wenn durch die Eingliederungshilfe der komplette Pflegebedarf schon abgedeckt wird, weil der Pflegebedarf und Eingliederungshilfebedarf sich in einem bestimmten Einzelfall komplett überschneiden. Denkbar ist das ja, besonders bei rein psychischen Behinderungen. Ich finde allerdings nur Quellen zum SGB XII-Pflegegeld trotz Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe und dazu, dass kein Pflegegeld bei stationärer Eingliederungshilfe gezahlt wird, aber nichts dazu, was passiert, wenn ambulante Eingliederungshilfe quasi nebenbei auch die komplette Pflege sicherstellt. Vom Wortlaut des § 37 SGB XI her wird dann ja die Pflege nicht mit dem Pflegegeld sichergestellt, sondern ohne das Pflegegeld, so dass kein Anspruch auf das Pflegegeld bestehen dürfte. Ich finde nur nichts dazu, ob das stimmt.

Praxistipps

- Pflegebedürftige, die nicht Mitglied der Pflegeversicherung sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe vom Sozialamt bekommen. Näheres unter [Pflegegeld Sozialhilfe](#).
- Pflegepersonen können unter bestimmten Voraussetzungen ab Pflegegrad 2 bei der Steuererklärung einen Pflege-Pauschbetrag geltend machen. Sie dürfen aber in der Regel kein Geld für die Pflege erhalten. Näheres unter [Pflegepauschbetrag](#).
- Mit Klick auf [Tabelle Pflegeleistungen](#) erhalten Sie einen Überblick über die Leistungen der

Wer hilft weiter?

[Pflegekassen](#), [Pflegestützpunkte](#) sowie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit mit dem Schwerpunkt Pflegeversicherung, Telefon: 030 3406066-02, Mo-Mi 8-16 Uhr, Do 8-18 Uhr, Fr 8-12 Uhr.

Verwandte Links

[Ratgeber Pflege](#)

[Entlastungsbetrag](#)

[Pflegeversicherung](#)

[Pflegegrade](#)

[Häusliche Pflege Pflegeversicherung](#)

[Pflegegeld Sozialhilfe](#)

[Pflegegeld Unfallversicherung](#)

[Pflegesachleistung](#)

[Landespflegegeld](#)

[Pflegende Angehörige > Entlastung](#)

Rechtsgrundlagen: § 37 SGB XI